



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Auskunft nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

An den
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
48133 Münster

I. Allgemeine Angaben

Name, Vorname Chudziak, Johannes	Geburtsdatum 13.01.1978
Straße, PLZ, Ort Ernststraße 5d, 44628 Horst	

Mandat/Funktion

<input type="checkbox"/>	Mitglied der Landschaftsversammlung
<input checked="" type="checkbox"/>	sachkundige Bürgerin*in mit Stimmrecht

II. Angaben nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG).

1.1 Ausgeübter Beruf / ausgeübte Berufe:

Der Beruf bezeichnet die hauptsächliche Tätigkeit, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist. Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind alle anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte.

Tätigkeit	Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit <small>Bitte hier ankreuzen</small>
Stadttrat, Dtz. für Soziales, Gesundheit u. Sport	



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

1.2 Beraterverträge (Art des Vertrages/Vertragspartner)

Hierzu gehören nur die Beraterverträge, die nicht zu einer hauptamtlichen Tätigkeit gehören. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzugeben. Es ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages besteht keine Verpflichtung.

Vertragspartner	Art des Vertrages

2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.

Name des Unternehmens	Art der Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Zu den in § 1 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. die Sparkassen. Ebenso werden öffentlich-rechtliche Stiftungen erfasst.

Bezeichnung der Einrichtung	Art der Mitgliedschaft
Hermer Bäcker genossenschaft	Mitglied des AR
Reinpark Ayrer lag	Mitglied des AR



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

4. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Name des Unternehmens	Art der Mitgliedschaft

5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

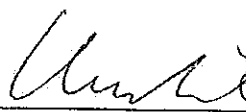
Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden. Vergleichbare Gremien sind z.B. Berufsverbände, Wirtschaftsvereinigungen, sonstige Interessenverbände. Funktionen in Kirchen fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes.

Name des Vereins/Gremiums	Funktion
Wewole Stiftung e.V.	Kuratorium Vorsitzende

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt, dass diese Angaben auf der LWL-Internetseite
<https://www.politik.lwl.org/de/landschaftsversammlung/korruptionsbekämpfung/>
veröffentlicht werden.

02.02.27
(Datum)


(Unterschrift)